

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 57 (1965)
Heft: 6

Artikel: Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer
Autor: Vasella, Giovanni
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 6 - JUNI 1965 - 57. JAHRGANG

Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer

Mit den nachfolgenden Ausführungen geht der Chef der Sektion Familienschutz im Bundesamt für Sozialversicherung, Herr Dr. iur. *Giovanni Vasella*, auf eine Bemerkung in bezug auf die angeblich mißbräuchliche Beanspruchung von Kinderzulagen durch ausländische Arbeitnehmer ein, die der unterzeichnete Redaktor etwas unbesehen in den angeführten Artikel über die ausländischen Arbeitnehmer aufgenommen hatte. Unsere Feststellungen datierten noch aus der Zeit, in der lediglich Verbandsausgleichskassen und einzelne Arbeitgeber direkt Kinderzulagen für im Ausland residierende Kinder von ausländischen Arbeitnehmern ausrichteten und auf Befürchtungen und Mitteilungen in den seinerzeitigen Verhandlungen über die Ausrichtung von Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmer. Die Ausführungen von Herrn Dr. Vasella zeigen, daß Vorkehren getroffen worden sind, um mißbräuchliche Beanspruchungen mit relativ einfachen Mitteln auszumerzen, und daß diese Vorkehren offenbar wirkungsvoll sind.

G. Bernasconi.

Erst in diesen Tagen habe ich Ihren Vortrag «Wir und die ausländischen Arbeitnehmer», den Sie im Oktoberheft 1964 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» publiziert haben, gelesen, wobei ich auf folgende Ausführungen über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer gestoßen bin (S. 278):

Daß sich dabei auch weniger erfreuliche Probleme ergeben, übersehe ich durchaus nicht. Eines davon ist zum Beispiel die Kontrolle über die behauptete Kinderzahl und das Alter der Kinder. Es ist gar kein Zweifel, daß dabei Betrugsfälle vorkommen, und die Erfahrung zeigt, daß auch italienische Amtsstellen und sogar Geistliche keine allzu großen Gewissensbisse empfinden, bei solchen Betrugsfällen mitzuwirken. Wegen solcher unerfreulichen Nebenerscheinungen, denen nur schwer beizukommen ist, den italienischen Arbeitskräften das Recht auf Kinderzulagen zu bestreiten, geht aber nicht an.

Daraus muß der Leser schließen, daß italienische Arbeitnehmer für ihre Kinder im Ausland Zulagen mißbräuchlich beziehen, und zwar Kinderzulagen sowohl auf Grund der bundesrechtlichen Vorschriften über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeit-

nehmer als auch auf Grund der kantonalen Gesetze über Familienzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.

Ich möchte dazu folgendes bemerken:

1. Kinderzulagen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften

Ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben seit dem 1. Januar 1963 auch für ihre Kinder im Ausland Anspruch auf Zulagen, die durch die kantonalen Ausgleichskassen der AHV ausgerichtet werden. Für den Nachweis der Bezugsberechtigung haben die ausländischen Arbeitnehmer jene Ausweise beizubringen, die in ihrem Heimatstaat verwendet werden. Für die einzelnen Länder werden folgende Ausweise verwendet:

Bundesrepublik Deutschland: Geburtsurkunde des Standesamtes; Familienbüchlein.

Frankreich: Zivilstandsausweis (fiche d'état civil), der durch das Bürgermeisteramt (mairie) am Wohnsitz des Arbeitnehmers erstellt wird.

Jugoslawien: Auszug aus dem Geburtsregister oder Bescheinigung der Gemeinde über den Familienstand.

Oesterreich: Geburtsurkunde des Kindes.

Portugal: Identitätskarte (Cédula pessoal) des Arbeitnehmers oder des Kindes; Geburtsurkunde (Certidao de nascimento).

Spanien: Familienbüchlein (Libro de la familia).

Italienische Arbeitnehmer haben den Ausweis über den Familienstand (Certificato di stato di famiglia per assegni familiari) beizubringen, der vom Zivilstandsbeamten unterzeichnet sein muß. Wie mir die zuständigen Beamten des Istituto nazionale della previdenza sociale in Rom versichert haben, ist das Certificato absolut zuverlässig. Falsche Angaben sind mit schwersten Strafen bedroht. Das Certificato gilt für ein Jahr und muß bei jeder Aenderung des Familienstandes erneuert werden. Saisonarbeiter haben nach dem Stellenantritt mit dem Fragebogen das Certificato einzureichen, das für das betreffende Jahr ausgestellt sein muß. Nichtsaisonarbeiter haben für ihre Kinder in Italien jedes Jahr ein neues Certificato beizubringen. Da die Ausgleichskassen ausschließlich auf das Certificato abstellen, ist ein mißbräuchlicher Bezug von Kinderzulagen praktisch ausgeschlossen. Im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1963 wird hervorgehoben, daß keine mißbräuchliche Beanspruchung von Kinderzulagen festgestellt werden konnte.

Für die italienischen, spanischen, jugoslawischen und portugiesischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wurden Fragebogen und Merkblätter ausgearbeitet.

2. Kinderzulagen auf Grund kantonaler Gesetze

a) Familienausgleichskassen (FAK) der Kantone

Die Konferenz der kantonalen FAK, deren Sekretariat ich führe, hatte sich bereits im Jahre 1961 mit der Frage der Ausrichtung von Zulagen an ausländische Arbeitnehmer für ihre Kinder im Ausland befaßt. Damals wurden Bedenken geäußert, daß die Ausrichtung der Zulagen an italienische Arbeitnehmer mit großen administrativen Umtrieben verbunden, eine Kontrolle über Zahl und Alter der Kinder kaum möglich sei und mit einer sehr hohen Zahl zulageberechtigter Kinder gerechnet werden müsse. Sämtliche Bedenken haben sich in der Folge als unbegründet erwiesen. Die kantonalen FAK richten die Zulagen an italienische nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer ebenfalls auf Grund des Certificato aus, das in der Regel ordnungsgemäß beigebracht wird. Die Leiter der kantonalen FAK haben stets erklärt, daß die Durchführung sich im allgemeinen reibungslos abspielt. Die Konferenz der kantonalen FAK hatte auch beschlossen, daß Fälle eines mißbräuchlichen Bezuges von Kinderzulagen dem Bundesamt zu melden seien. Bisher wurden keine solchen Fälle unterbreitet.

Auch die Annahme, daß die Zahl der zulageberechtigten Kinder sehr hoch sei, hat sich als falsch erwiesen. In dieser Beziehung wird im Jahresbericht der FAK des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 1963 folgendes festgestellt:

Auf Grund einer stichprobeweisen Berechnung entfallen davon 4356 Zulagen auf Kinder in der Schweiz und 664 auf solche im Ausland. Und zwar verteilen sich die 4356 Zulagen auf 2408 Arbeitnehmer mit Kindern in der Schweiz und die 664 auf 373 mit solchen im Ausland. Dabei ergibt sich die interessante Tatsache, welche die während längerer Zeit hierüber gepflegte allgemeine Auffassung widerlegt, daß nämlich die Zahl der Kinder von ausländischen Arbeitskräften viel größer sei als diejenige der schweizerischen. Bei der FAK Basel-Stadt ist die durchschnittliche Kinderzahl pro Bezüger bei beiden Kategorien fast gleich, nämlich 1,81 Kinder in der Schweiz und 1,78 im Ausland pro Bezüger.

Aehnliche Feststellungen werden in den Jahresberichten anderer FAK gemacht. Die durchschnittliche Kinderzahl der italienischen Arbeitnehmer übersteigt in keinem Falle jene der Schweizer.

Schwieriger gestaltet sich die Kontrolle, wenn es sich um Kinder im Alter von 15 bis 20 Jahren handelt, die in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder Gebrechen nicht erwerbstätig sind. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten haben mehrere Kantone diese Kinder von der Zulageberechtigung ausgeschlossen. Ich verweise auf Seite 7 des Artikels über die Rechtstellung der ausländischen Arbeitnehmer in den kantonalen Gesetzen über Familienzulagen. Die Tragweite dieses Ausschlusses wird aber weit überschätzt. Die Zahl der erwähnten Kinder fällt kaum ins Gewicht. Von 100 bezugs-

berechtigten italienischen Arbeitnehmern dürften 1 bis 2 Arbeitnehmer Kinder im Alter zwischen 15 und 20 Jahren haben, die noch in Ausbildung begriffen oder erwerbsunfähig sind.

b) FAK der Verbände

Es ist anzunehmen, daß auch die FAK der Verbände für den Nachweis der Bezugsberechtigung auf das Certificato abstellen. Beispielsweise verwendet die FAK des Schweizerischen Baumeisterverbandes seit Jahren das Certificato.

Leiter von FAK der Verbände haben gesprächsweise ab und zu mißbräuchliche Bezüge von Kinderzulagen durch italienische Arbeitnehmer erwähnt. Ich habe sie regelmäßig ersucht, mir die entsprechenden Unterlagen zu unterbreiten. Diesem Ersuchen wurde aber bisher noch nie entsprochen. Wahrscheinlich hat sich bei näherer Prüfung der Fälle herausgestellt, daß die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulagen erfüllt waren.

c) Direkte Ausrichtung der Kinderzulagen durch die Arbeitgeber

In mehreren Kantonen sind Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen von der Unterstellung unter das kantonale Gesetz und damit von der Beitrittspflicht an eine FAK befreit. Sie haben jedoch den ausländischen Arbeitnehmern die Kinderzulagen nach Maßgabe der Vorschriften des kantonalen Gesetzes auszurichten. Es ist anzunehmen, daß die Arbeitgeber die Zulagen vielfach auszahlen, ohne näher zu prüfen, ob die Angaben des Arbeitnehmers über Zahl und Alter seiner Kinder stimmen.

Mißbräuchlichen Bezügen von Kinderzulagen durch italienische Arbeitnehmer muß im Rahmen des Möglichen vorgebeugt werden. Auch sollte den zuständigen italienischen Behörden von Fällen, in denen durch Amtspersonen falsche Angaben gemacht werden, Kenntnis gegeben werden.

Dr. Giovanni Vasella, Bern